

Rechtssache C-213/91

Abertal SAT Ltda u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot — Änderung der Durchführungsbestimmungen — Von Erzeugerorganisationen erhobene Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit“

Sitzungsbericht	I - 3178
Schlußanträge des Generalanwalts Walter Van Gerven vom 21. April 1993	I - 3183
Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juni 1993	I - 3196

Leitsätze des Urteils

Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot

(EWG-Vertrag, Artikel 173 Absatz 2; Verordnung Nr. 1304/91 der Kommission, Artikel 1)

Der Umstand, daß sich die Personen, für die eine Maßnahme gilt, der Zahl nach oder sogar namentlich mehr oder weniger genau bestimmen lassen, bedeutet keineswegs, daß diese Personen als durch diese Maßnahme individuell betroffen im Sinne von Artikel 173 Absatz 2 des Vertrages anzusehen sind, sofern nur feststeht, daß die Maßnahme auf-

grund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist, den sie bestimmt.

Artikel 1 der Verordnung Nr. 1304/91, durch den einige Bestimmungen zur Durchführung der Beihilfe für die Verwirklichung von Ver-

besserungsplänen im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot mit Wirkung für die Zukunft für sämtliche Erzeugerorganisationen geändert werden, indem die Anträge der Wirtschaftsteilnehmer auf Änderung dieser Pläne im Laufe ihrer Durchführung, auf Gewährung der jährlichen Beihilfetranchen und auf Auszahlung von Vorschüssen auf die Beihilfe strengeren Voraussetzungen unterworfen werden, betrifft daher die Erzeugerorganisationen, deren Pläne vor Erlass dieser Vorschrift genehmigt wurden, nicht individuell.

Da diese Vorschrift nämlich nicht spezifisch auf diese Organisationen abzielt, da ihr keine konkreten Umstände zu entnehmen sind, die den Schluß erlauben würden, daß die durch sie eingeführten Maßnahmen eigens im Hinblick auf deren Pläne getroffen worden wären, und da sie in gleicher Weise auf alle Erzeugerorganisationen unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Pläne Anwendung findet, wendet sie sich mit abstrakten und allgemeinen Begriffen an unbestimmte Personengruppen und findet auf objektiv bestimmte Sachverhalte Anwendung.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-213/91 *

I — Tatsächlicher und rechtlicher Rahmen

1. Die Gesellschaft Abertal und die weiteren Klägerinnen sind Organisationen spanischer Erzeuger von Schalenfrüchten und Johannisbrot.

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 85, S. 3) fügte in die genannte Verordnung Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 (ABl. L 118, S. 1) einen Titel IIa ein, der später geändert wurde.

3. In Titel IIa der Verordnung Nr. 1035/72 sind bestimmte Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot vorgesehen, durch die nach den Begründungserwägungen der erwähnten Verordnung Nr. 789/89 den strukturellen Schwächen des Marktes für diese Erzeugnisse abgeholfen werden soll, der in bezug auf die technischen und kommerziellen Voraussetzungen erhebliche Schwächen zeigt, was sowohl für die technischen Produktionsbedingungen, die durch eine Vielzahl von Kleinbetrieben und eine sehr geringe Mechanisierung gekennzeichnet sind, als auch für die Vermarktungsbedingungen gilt.

4. Bei den vorgesehenen Beihilfen handelt es sich insbesondere um eine zusätzliche Pauschalbeihilfe für die Erzeugerorganisationen als Anreiz für die Gründung solcher Organi-

* Verfahrenssprache: Spanisch.